

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hamburger Fern-Hochschule
Fachbereich Gesundheit und Pflege
1017-xx-2**



72. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 14.07.2015

TOP 6.03

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Pflegemanagement	B.A.	180	8	berufsbegleitendes Fernstudium	n.a.		

Vertragsschluss am: 16.10.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 24.03.2015

Ansprechpartner der Hochschule: Prof. Dr. Rainer Gerckens, M.A., Alter Teichweg 19-23, 22081 Hamburg, Tel.: 040-35094340, info@hamburger-fh.de, www.hamburger-fh.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Professor Dr. Eugen Hauke, ehem. UMIT Hall in Tirol, Führung und Qualität im Gesundheitswesen
- Professor Dr. Wolfram Burkhardt, Frankfurt University, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
- Nicol Wittkamp, M.A., Organisationsentwicklung bei Fa. Pflegen und Wohnen GmbH, Hamburg
- Miriam Räker, M.A., Universität Bielefeld, Fakultät für Gesundheitswissenschaften (Studierendenvertretung)

Hannover, den 23.04.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-4
2.1 Pflegemanagement (B.A.)	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter.....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Pflegemanagement (B.A.)	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-3
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-5
1.3 Studierbarkeit.....	II-6
1.4 Ausstattung.....	II-9
1.5 Qualitätssicherung	II-10
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-12
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-12
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-12
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-13
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-14
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-14
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-15
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-15
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-16
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-16
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-16
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-16
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

/ Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu und schließt sich ihrem Votum an. Der Nachweis der Rechtsprüfung bzw. Inkraftsetzung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen ist durch ein Schreiben des Präsidiums der Hochschule vom 11.06.2015 erbracht.

Die SAK akkreditiert den Studiengang Pflegemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Pflegemanagement (B.A.)

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt das stark klausurlastige Prüfungssystem durch (Wieder-)Einführung einer als Prüfung bewerteten Hausarbeit jenseits der Wahlpflichtmodule sowie durch Berücksichtigung bewerteter mündlicher Prüfungsleistungen anzureichern und auf diese Weise ein breiteres Kompetenzspektrum abbilden zu können.
- Um der Bedeutung einzelner Studieninhalte im Verhältnis zum gesamten angestrebten Erkenntnisgewinn besser Rechnung zu tragen empfiehlt die Gutachtergruppe, die Endnotenformel aus § 12 II SBB so zu verändern, dass der Abschlussarbeit in Verbindung mit der Wahlpflichtmodul-Hausarbeit einerseits kein überstarkes Gewicht mehr zukommt und andererseits die Einzelleistungen aus den Modulen stärker Eingang in die Abschlussnote finden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt die Einführung englischsprachiger Module – gegebenenfalls als Wahlangebot –, um einerseits dem wachsendem Bedarf Rechnung zu tragen, andererseits, um das Studium für die Absolventen und die Hochschule attraktiver zu machen. Im selben Zusammenhang empfiehlt die Gutachtergruppe, ein Mobilitätsfenster im Modulkonzept auszuweisen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, Formen für eine aktive studentische Beteiligung am Studium zu stärken, bspw. indem Anreize für die Betätigung in Fachschaftsstrukturen gesetzt werden.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Pflegemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Hamburger Fern-Hochschule (HFH) ist eine von der Freien und Hansestadt Hamburg staatlich anerkannte Hochschule in privater Trägerschaft. Sie wurde am 03.06.1997 durch Beschluss des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg als Fern-Fachhochschule Hamburg staatlich anerkannt. Nach Aufnahme des Studienbetriebs im Januar 1998 schloss sich eine studienbegleitende Evaluation an, in deren Ergebnis die uneingeschränkte Gleichwertigkeit des Studienangebots festgestellt wurde. Daraufhin wurde auch die Betriebserlaubnis entfristet. Zu diesem Zeitpunkt erhielt die Hochschule auch ihren heutigen Namen.

Die HFH wird als private Hochschule von einer Trägersgesellschaft betrieben. Als Gesellschafter der Trägersgesellschaft sind die Deutsche Angestellten-Akademie zu nennen, außerdem die DAA-Stiftung Bildung und Beruf, das DAA-Technikum sowie die Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste. Die Funktion der Gesellschafter beschränkt sich nicht nur auf die Bereitstellung der erheblichen Anfangsinvestitionen. Ihre bundesweit anzutreffenden Institute bieten eine räumlich-technische Infrastruktur, die der Hamburger Fern-Hochschule das Angebot eines flächendeckenden Netzes von regionalen Studienzentren gestattet.

Nach 17-jährigem Studienbetrieb ist die HFH nach eigener Auskunft heute Deutschlands größte Hochschule in privater Trägerschaft. Das Studienangebot ist gebührenfinanziert. Die zurzeit mehr als 10.000 eingeschriebenen Studierenden verteilen sich auf die Fachbereiche Gesundheit und Pflege, Technik sowie Wirtschaft. Die meisten Studierenden nutzen Studienprogramme des Fachbereichs Gesundheit und Pflege, er hat auch den größten Zuwachs.

Die ordnungsgemäße Selbstverwaltung ist durch einen Hochschulsenat und Fachbereichsräte sowie einen Prüfungs- und Widerspruchsausschuss gewährleistet. Beratendes Organ der HFH ist ein Kuratorium, das sich unter anderem aus Vertretern von Arbeitgebern, der Wissenschaft sowie der im Bundestag und in der Hamburger Bürgerschaft vertretenen Parteien zusammensetzt.

Mitglieder, Gremien und sonstige Organe des Fachbereichs Gesundheit und Pflege sind der Dekan, die hauptamtlich Lehrenden, die wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Fachbereichsrat unter Mitwirkung studentischer Vertreter, die Fachbereichsbesprechungen und die Tagungen der Studienzentrumsleiter.

Das an der HFH verwirklichte Fernstudienmodell besteht auch für dieses berufsbegleitende Programm aus einer Kombination von Selbst- und Präsenzstudium. Die im Selbststudium zu erarbeitenden Lehrinhalte werden durch Lehrmaterialien in überwiegend schriftlicher Form (Studienbriefe), aber auch über ein E-Learning-System über den sogenannten WebCampus der HFH bereitgestellt.

Das Präsenzstudium findet in regionalen Studienzentren statt und beinhaltet die Vertiefung der Lehrinhalte der Studienmaterialien unter Einbeziehung geeigneter Übungen. Der Fachbereich Gesundheit und Pflege der HFH verfügt über ein Netz von insgesamt 23 regionalen Studienzentren, darunter auch eins in Österreich. 19 von ihnen stehen im Frühjahr 2015 für die Präsenzangebote des hier zur Akkreditierung beantragten Programms bereit.

II Bewertungsbericht der Gutachter

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Studienzentren sind durch Kooperationsverträge langfristig an die HFH gebunden, es besteht eine Weisungsbefugnis des Hochschulpräsidenten gegenüber den Studienzentrumsleitern. Die Durchführung des Präsenzstudiums obliegt den Lehrbeauftragten des regionalen Studienzentrums.

Der Fachbereich Gesundheit und Pflege bietet seit 2001 den Diplom-Studiengang Pflegemanagement sowie die beiden Bachelor-Studiengänge Gesundheits- und Sozialmanagement und Health Care Studies (dualer Bachelor-Studiengang) an. Seither ist es vielfach geprüft und bewertet worden und unter anderem im Zuge des Bologna-Prozesses in die gestufte Studienstruktur überführt worden. Seit 2011 ist der bisherige Diplomstudiengang durch den neu entwickelten Bachelorstudiengang Pflegemanagement abgelöst. Dieses liegt nun zur zweiten Akkreditierung vor.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Hamburg. Das Studienprogramm verwirklicht zugleich mehrere Merkmale, die ihm einen besonderen Profilspruch im Sinne des Kriteriums 2.10 (Drs. AR 20/2013) verleihen: Es ist nicht nur ein berufsbegleitendes Programm, sondern auch ein Fernstudienkonzept. Diese Besonderheiten wurden auch bei den Gesprächsrunden während der Vor-Ort-Begehung berücksichtigt. Sie erschöpften sich nicht in Gesprächen mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen und Lehrenden, sowie mit Studierenden aus allen Studienphasen, der Gutachtergruppe standen auch Vertreterinnen und Vertreter aus einigen exemplarisch ausgewählten Studienzentren zur Verfügung, die eigens nach Hamburg gereist waren.

Während der Begehung wurden weitere Dokumente zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich z.B. um Ergebnisse und Auswertungen von Qualitätssicherungsmaßnahmen, Abschlussarbeiten und der Wirtschaftsplan mit Jahresabschluss.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

Die Gutachtergruppe bedankt sich für die Möglichkeit der offenen Diskussion der Studiengänge und möchte mit diesem Bericht Möglichkeiten der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre der Studiengänge aufzeigen.

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Pflegemanagement (B.A.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele des Studiengangs sind in der Antragsdokumentation dargestellt (Abschnitt I, S. 18). Die sehr differenzierte Darstellung widmet sich allen erforderlichen Teilaspekten abschließend und stellt dort bereits Verknüpfungen zu anderen akkreditierungsrelevanten Aspekten her, namentlich dem Prüfungssystem. Ihren Niederschlag findet diese Zielbeschreibung auch in § 2 SSB (Studiengangsspezifische Bestimmungen).

Die wissenschaftliche Befähigung wird als Voraussetzung gesehen, komplexe Prozesse im Gesundheitswesen zu verstehen, zu reflektieren, zu bewerten und darzustellen. Ein Grundanliegen ist die Hinführung an eine wissenschaftlich verantwortliche Grundhaltung. Die Studierenden sollen in der Lage sein, den aktuellen Forschungsstand zu pflegerelevanten Themenstellungen zu eruieren, zu ausgewählten Themenkomplexen systematisch zu verfolgen, wissenschaftliche Studien zu verstehen und kritisch beurteilen können und die Ergebnisse von Studien in ihre berufliche Praxis überführen können. Zu ihrer wissenschaftlichen Befähigung soll auch gehören, dass sie selbst Studien anregen und projektbezogen begleiten zu können. In ausgewählten Feldern mit begrenztem Umfang soll eine eigene Durchführung, Dokumentation und Darstellung ermöglicht werden. Dadurch und auf andere Weise neu angesammeltes Wissen soll für die Berufspraxis nutzbar gemacht werden können.

Die Dokumentation beschreibt eingehend die beruflichen Betätigungsfelder, die von den Absolventen des Bachelorstudiengangs besetzt werden können. In einer Grafik (Abschnitt I, S. 21) zeigt die Hochschule die beruflichen Positionen ihrer Hauptadressaten und die Möglichkeiten ihrer beruflichen Positionsverschiebungen, die sie mit dem Programm bewirken will.

Nach Schilderung der zu vermittelnden Kenntnisse und der angestrebten wissenschaftlichen Befähigung werden konkrete Berufsfelder skizziert, die zumindest eine größere Teilmenge dieser Qualifikationen voraussetzt. Genannt werden die Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Projekte, die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- und Lernkontexten, die Übernahme von Verantwortung für berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen. Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs werden von der Hochschule als professionelle Prozessgestalter, die zur verantwortlichen Steuerung von Handlungsprozessen in entscheidenden Bereichen der Pflege gesehen. Die Darstellung erstreckt sich bis hin zur tarifrechtlichen Eingruppierung und setzt sich dezidiert mit der Anschlussfähigkeit zu weiterführender akademischer Bildung auseinander.

Schließlich sind auch die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden im Kreis der ausdrücklich erwähnten Befähigungsziele angesprochen und erläutert (Abschnitt I, S. 24). Angesichts der Hauptbetätigungsfelder der Absolventen als unmittelbar am Menschen tätige Akteure im Gesundheits- und Sozialsystem liegen diese Ziele besonders nahe und lassen sich im Curriculum ohne weiteres verorten.

Zur sehr präzisen Erklärung des angestrebten Befähigungsprofils sind in der Dokumentation

II Bewertungsbericht der Gutachter
1 Pflegemanagement (B.A.)

Tabellen eingefügt, welche die jeweils passenden Module in ihrer zeitlichen Position im Studienverlauf anzeigen. Die Tabellen gliedern die betreffenden Qualifikationen nach wissenschaftlich-methodischen, managementorientierten, wirtschaftlich orientierten, nach pflegeorientierten und pflegfachlichen Qualifikationen (vgl. Abschnitt I, S. 28-31). Diesem Zuordnungsschema folgt auch die Grafik zum Studienverlaufsgrafik auf S. 37:

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Wissenschaftlich-methodische Qualifikationen	Wissenschaftliches Arbeiten: Studieren lernen WAN 1 20/12 1	Wissenschaftliches Arbeiten: Texte lesen und verstehen WAN 2 20/12 1	Wissenschaftliches Arbeiten: Recherchieren WAN 3 20/12 1	Wissenschaftliches Arbeiten: Zitation und Bibliografie WAN 4 20/12 1	Wissenschaftliches Arbeiten: Praxistransfer/ Texte schreiben WAN 5 20/12 1	Wissenschaftliches Arbeiten: Wissenschaftstheorien WAN 6 20/12 1	Wissenschaftliches Arbeiten: Studium abschließen (KÜ) WAN 7 20/28/60 1 10
Managementorientierte Qualifikationen	Management in Organisationen (K) MIO 104/16 5 4	Management der eigenen Person (KÜ) MEP 96/24/60 5 6	Management von Projekten (K) MVP 134/16 5 5	Management von Gruppen (KÜ) MVG 98/22 4 4	Management von Personal (K) PEM 104/16 5 4	Nursing Leadership (K) NLS 104/16 5 4	Bachelorarbeit 29 BAP -/-/360
Wirtschaftlich-orientierte Qualifikationen	Gesundheitsökonomie und Gesundheitssysteme (K) GGS 104/16 5 4	Betriebswirtschaftliche Grundlagen (K) BWT 134/16 5 5	Betriebliches Rechnungswesen (K) BRE 126/24 5 5	Finanzierung und Steuerung (K) FUS 134/16 5 5	Management von Qualität im Gesundheitswesen (K) QIG 104/16 5 4	Beratung, Anleitung, Schulung (KÜ) BAS 100/20/60 5 6	
Pflegeorientierte Qualifikationen	Grundlagen der Organisationspsychologie (KÜ) GDP 96/22 5 4	Arbeitsgestaltung in der Pflege (HA) AIP 104/16/60 5 6	Gesundheit und Gesellschaft (HA) GUG 104/16/60 5 6	Einführung in die Pflegeforschung (K) EPF 134/16 5 5	Recht in Organisationen (K) RIO 130/20 5 5	Sozialrecht in der Pflege (K) SIP 130/20 5 5	
Pflegfachliche Qualifikationen	Pflegewissenschaftliche Grundlagen (K) PWI 134/16 5 4	Pflege im Prozess (K) PIP 134/16 5 5	Pflegewissenschaft und Transfer (K) PIUT 134/16 5 5	Herausforderungen für die Pflege (KÜ) HFP 98/22/60 5 6	Wahlpflichtmodul I Stat. Krankenversorgung 25 Stat. Altenhilfe 26 Ambulante Dienste 27 (HA/K) SAK/SAH/SAD 10 216/24/(120) 12/8	Wahlpflichtmodul II Stat. Krankenversorgung 25 Stat. Altenhilfe 26 Ambulante Dienste 27 (HA/K) SAK/SAH/SAD 10 216/24/(120) 12/8	
				zgl. einsemestriges Hauptpraktikum (HA) ab 4. Semester - /780/120 28 30			

So sind die Themenfelder, ihre Gewichtung untereinander und die zielgerichtete Kompetenzerweiterung, der Umfang des Wahlbereichs und auch beispielsweise die Arbeitsbelastung in jedem Semester (auf die es in diesem Zusammenhang noch nicht ankommt) schnell zu erfassen.

§ 2 SSB formuliert zusammenfassend:

“Lehre und Studium sollen die Studierenden auf die Übernahme beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichem Handeln im Gesundheitswesen befähigen. Hierzu gehören auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Feld.“ (Antrag, S. 245).

Themenauswahl und Bearbeitungsniveau der von der Gutachtergruppe eingesehenen Bachelorarbeiten sowie die Darstellungen zum sogenannten Absolventenverbleib (vgl. Abschnitt I, S. 23) bestätigen, sämtliche Ausprägungen des Kriteriums 2.1 nicht nur theoretisch einwandfrei erfüllt sind, sondern die Ziele in der Praxis tatsächlich auch erreicht werden.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Wie bereits erwähnt, lassen sich die Inhalte in die Kategorien wissenschaftlich-methodische, managementorientierte, wirtschaftlich orientierte, pflegeorientierte Qualifikationen und pflegefachliche Qualifikationen einteilen, wie es die Hochschule in der Antragsdokumentation in Tabellen auf den Seiten 28-31 getan hat. Das Portfolio an fachlichen und methodischen Kompetenzen sowie Selbstkompetenzen wird im Curriculum schrittweise über die gesamte Studiendauer hinweg entwickelt.

Das Studienkonzept sieht für die unterschiedlichen Inhalte insgesamt 23 Module im Pflichtcurriculum vor. Hinzu kommen ein Hauptpraktikum, ein kleiner Wahlfachbereich im Umfang von insgesamt drei Modulen und eine Abschlussarbeit mit 12 ECTS-Punkten. Darüber hinaus setzt § 4 SBB ein Grundpraktikum voraus.

Durch dieses Curriculum wird sehr breit gefächertes Inhalt mit dem Schwerpunkt Pflegemanagement abgebildet. Die Gutachtergruppe stellt fest: da fehlt nichts! Angesichts der teils ambitionierten Zielbeschreibungen des gesamten Studiengangs fielen lediglich zahlreiche Grundlagenmodule aus, die allerdings ihrerseits in sich stimmig aufgebaut sind, also eine sehr gute Übereinstimmung von Lernzielen und Lehrinhalten aufweisen. Einige Dopplungen von Inhalten wurden überzeugend damit erklärt, dass sie im Laufe des Studiums aus unterschiedlichen Perspektiven und auf der Grundlage unterschiedlichen Hintergrundwissens beleuchtet würden. Die Studierenden bestätigten die gute didaktische Eignung dieses Aspekts.

Die Orientierung im Studienkonzept ist durch eine Studienverlaufsgrafik sichergestellt, wie sie oben in den Bericht kopiert ist. Eine Verknüpfung der breit gefächerten theoretischen Inhalte mit der Praxis stellt nach Ansicht der Gutachtergruppe eine besondere Herausforderung bei diesem Konzept dar. Sie wird durch das Hauptpraktikum im Umfang von 30 ECTS-Punkten gewährleistet, das im Studienverlaufsplan parallel zum vierten bis sechsten Semester eingezeichnet ist, wo es also zur dort vorgesehenen Arbeitsbelastung durch theorieorientierte Module hinzutritt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass Qualitätsmanagement als Inhalt des Studienkonzepts erst recht spät im Studienverlauf vorgesehen ist. Es könnte gut in den Zusammenhang mit wissenschaftlichem Arbeiten gebracht und bereits vor dem fünften Semester berücksichtigt werden. Den ausdrücklichen Zusammenhang mit dem Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ herzustellen, empfiehlt die Gutachtergruppe hinsichtlich aller Managementmodule und solchen, die ökonomischen Inhalten wie bspw. Rechnungslegung gewidmet sind. Anderenfalls sieht sie die Verknüpfung der teils stark unterschiedlichen Inhalte untereinander etwas schwach ausgeprägt. Möglich wäre diese Verknüpfung auch durch eine stärker ausgeprägte Profilbildung des Studienkonzepts (sektorale Ausbildung), was wiederum einer noch genaueren, zielgruppengerechten Ausrichtung des Konzepts zugutekommen könnte.

Angesichts der tiefgreifenden organisatorischen Durchdringung, der sehr transparent aufbereiteten Inhalte, recht genauer Passung der Module und des Modulkonzepts insgesamt verbleiben der Gutachtergruppe nur einige Empfehlungen: Das Praktische im Modul „Management von Projekten mit Klausur“ abzuschließen sieht sie als nicht ganz ideal an und empfiehlt

eher, eine praxisorientierte Prüfungsart einzusetzen. Als besonders gewichtige Empfehlung möchte sie nahelegen, die internationale Ausrichtung des gelungenen Studienkonzepts zu stärken, auch mehr englischsprachige Module könnten angeboten werden. Zumindest als Wahlpflichtmodul, ggf. aber auch durch Einsatz eines kleinen Pflichtmoduls mit einem polyvalenten Thema könnte dem Umstand besser Rechnung getragen werden, dass ein zeitgemäßes Studienkonzept in den Bereichen Management und Pflegewissenschaften um englischsprachige Literatur nicht herumkommt. Insbesondere, um die Anschlussfähigkeit der Absolventen sicherzustellen, aber auch, um mit dieser aktualisierten Schwerpunktsetzung einen Anreiz für zukünftige Interessenten des Studienkonzepts zu setzen, soll dies nahegelegt werden. Die Gutachtergruppe verspricht sich davon auch, dass die Absolventen mit solchen Inhalten zusätzliche Argumente für ihre Bewerbungen auf bessere Stellen erhalten, was auch ein Vorteil für die Hochschule sein kann. Zumindest sollte das Qualitätssicherungssystem diesen Aspekt evaluieren und bei der Weiterentwicklung des Konzepts berücksichtigen.

Das Konzept soll flexibel bleiben und seine Innovationsaffinität behalten, um bspw. die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (Pflegeweiterentwicklungsgesetz) berücksichtigen zu können, aber auch mit technischen Entwicklungen (E-Health, technische Unterstützungssysteme) Schritt halten zu können.

Das Anrechnungssystem wurde als sehr gut bewertet. Es fußt auf präzisen Modulbeschreibungen und erfordert Regeln in der Prüfungs- und Studienordnung, die hier in beispielhaft klarer Formulierung in § 26 RPO enthalten sind.

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studienkonzepts ist generell als gut anzusehen. Bei dieser Bewertung sind die vorgesehenen Eingangsqualifikationen der Studierenden, die Studienplangestaltung, die (in ECTS-Punkten ausgedrückte) Arbeitsbelastung, die Prüfungsdichte und -organisation sowie die vorgesehenen Betreuungs- und Beratungsangebote berücksichtigt.

Die Zugangsbedingungen sind bereits kurz angesprochen: Sie ergeben sich aus § 5 RPO in Verbindung mit § 4 SSB und der Immatrikulationsordnung. Nach § 3 Immatrikulationsordnung steht er allen Studierenden zu, welche eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz nachweisen können und bei denen keine dort aufgeführten Versagungsgründe vorliegen. Voraussetzung für den Antritt des Studiums ist nach § 4 SBB, dass neben der Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage des Hamburger Hochschulgesetzes eine einschlägige berufliche Ausbildung oder vergleichbare praktische Vorbildung nachgewiesen werden muss. Anders als bei einem Weiterbildungsstudium reicht hierfür allerdings der Nachweis berufspraktischer Grundkenntnisse aus einem Umfang von mindestens 13 Wochen einschlägiger Tätigkeit. Dieser als Grundpraktikum bezeichnete Studienabschnitt kann auch während des Studiums noch geleistet werden.

Die Bedingung stellt sicher, dass fachlich affine Studierende das Studium antreten, die vergleichsweise niedrige Zugangshürde wird für das grundlegende Bachelorstudium als angemessen bewertet.

Die Organisation des Fernstudiums ist durch den Einsatz von Lehrbriefen, aber auch durch den Einsatz der eigens entwickelten Online-Plattform, den sog. WebCampus, gekennzeichnet. Darüber hinaus stellen die Studienzentren Anlaufpunkt und Ort für die geblockten Präsenzzeiten dar. Dabei kann die Hochschule fest auf den Fortbestand der Studienzentren bauen, denn sie sind über Kooperationsverträge, von denen ein Musterexemplar beigelegt ist (vgl. Abschnitt II, Anlage 13), an die Hochschule gebunden. Die Studienplangestaltung ist als angemessen zu bezeichnen.

Die Studienbriefe sind zentrales Element der Lehre, denn sie sind primäres Lehrmedium des Fernstudiums. Die Gutachtergruppe hinterfragte, wie die Aktualisierung ihrer Inhalte vorstangeht. Diese Routine ist insbesondere vor dem Hintergrund oft aktualisierter rechtlicher Rahmenbedingungen der Pflegefachberufe bedeutsam. Das von der Hochschule beschriebene, mehrstufige Qualitätssicherungssystem greift aber auch in dieser Hinsicht zuverlässig. Lehrbriefhersteller sind demzufolge an allgemeingültige Regeln gebunden. Für Änderungen bestehen unterschiedliche Wege in Abhängigkeit davon, ob es sich um schlichte Fehlerkorrektur oder inhaltliche Überarbeitung der Briefe handelt. Stets wachen die Lehrbeauftragten über Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte.

Über den WebCampus besteht Zugriff auf allgemeine und fachübergreifende Literatur, sowie auf fachbereichsspezifische Literatur des Gesundheitswesens und der Pflegewissenschaften, bspw. über das Literaturrechercheprogramm Carelit. Recherche, Bestellung und Fernleihe können zudem über die öffentlich zugänglichen Universitäts-, Hochschul- und Staatsbibliotheken erfolgen. Einer Erhebung der Hochschule zufolge sind diese für 95 % der Studierenden innerhalb von 30 Minuten von ihrem Studienzentrum aus mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zu erreichen (Band I, S. 51). Auch weitere Elemente der Sachausstattung der Hochschule und seiner Studienzentren, die ebenfalls wesentlichen Einfluss auf die Studierbarkeit haben, sind ausführlich beschrieben (Band I, S. 48-51) und für gut befunden.

Trotz der im Curriculum erst spät vorgesehenen Möglichkeit zur Wahl aus vertiefter Auseinandersetzung bestimmter Bereiche (Module Stationäre Krankenhausversorgung, Stationäre Altenhilfe oder Ambulante Dienste), ist die angemessene Vertiefung in diesen Themenkreisen sichergestellt.

Die reine Selbstlernzeit ist dabei mit rechnerisch etwa 7-10 Stunden je Woche festgelegt, was eine vergleichsweise niedrige studentische Arbeitsbelastung neben der Berufstätigkeit bedeuten würde. Die Zuordnung von ECTS-Punkten erscheint dennoch angemessen, denn sie berücksichtigt auch den Wissenstransfer während der praktischen Tätigkeiten der Studierenden.

Die Studienbedingungen werden auch durch das vorgesehene Prüfungssystem beeinflusst. Hier stellte die Gutachtergruppe eine starke Orientierung auf Klausuren fest. Durch Entfall des früheren Moduls 21 entfällt auch die dort vorgesehene Hausarbeit. Mündliche Prüfungen kennt das Studienprogramm nicht. Bei komplexen Übungen, einer begrüßenswerten Prüfungsform, die im Einzelfall den Kompetenzprofilen der Module besonders gut Rechnung tragen kann, ist eine Benotung generell nicht vorgesehen. Daraus resultiert nach Ansicht der Gutachtergruppe keine ideale Abbildung aller Fähigkeiten, über die ein Bachelorabsolvent verfügen muss. Als Vorbereitung für die Abschlussarbeit empfiehlt sie dringend die Berücksichtigung

sichtigung einer wissenschaftlichen Arbeit im Laufe des Studiums. Auch sollten wenigstens einzelne Module mit mündlichen Leistungsnachweisen abschließen. Nicht generell beschränkt auf das grobe Bewertungsraster „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ sollte die Bewertung der komplexen Übungen als Prüfungsform sein.

Ein weiterer Aspekt erscheint verbesserungswürdig: § 12 SSB schreibt eine Notengewichtung vor, die der Abschlussarbeit (12 von 180 ECTS-Punkten) ein Gewicht von 30 % an der Gesamtnote zuordnet. Starken Einfluss auf die Gesamtnote hat auch der Studienschwerpunkt, dessen Modul mit Hausarbeit abgeschlossen wird. Diesem – ebenfalls mit 12 ECTS-Punkten bemessenen – Modul werden weitere 15 % Gewicht zugeordnet, während auf die Abschlussnoten der benoteten Pflichtmodule unabhängig von ihrem Umfang nur jeweils 5 % Gewicht entfallen. Auf den zweiten Studienschwerpunkt, der mit einer Klausur abschließt, entfallen nur 0,5 %. Zwar schreibt keine Regel vor, dass der Umfang der Module zugleich das Maß des Einflusses seiner Abschlussnote auf die Gesamtnote darstellt, auch wenn üblicherweise diese Formel eingesetzt wird. Eine starke Verzerrung, wie sie § 12 SSB vorschreibt, entwertet aber den Gedanken studienbegleitenden Prüfens und hebt den Sinn der Begrenzung des Umfangs der Bachelor-Abschlussarbeit praktisch auf. Im Sinne verbesserter Studierbarkeit sollte deshalb über eine Entlastung der Abschlussarbeit und Aufwertung einzelner Modulnoten befunden werden.

Nicht zuletzt sind die Studienbedingungen durch das fachliche und überfachliche Betreuungssystem geprägt (Abschnitt I, S. 51). So werden die Studierenden bereits im Vorfeld eines möglichen Studienantritts gut beraten. Mit Immatrikulation erhalten sie in didaktisch sinnvoll gestufter Abfolge alle benötigten Informationen. Der Einsatz einer sehr gut strukturierten und im Rahmen der Semestereinführungsveranstaltung vorgestellten Lernplattform ermöglicht einerseits den engen Kontakt untereinander und den Überblick über den Lernfortschritt zu behalten, andererseits auch eine enge Kontrollmöglichkeit der Hochschule, wenn sich bei einzelnen Studierenden Probleme im Fortschritt äußern.

Eine Auflistung der Studierenden in ihren Fachsemestern zeigt, dass ein Großteil der Studierenden ihr Studium ohne oder mit nur geringer Verzögerung gegenüber der veranschlagten Regelstudienzeit voranbringt (Abschnitt II, S. 213).

Die Gutachtergruppe bestätigt generell die Studierbarkeit des gelungenen Studiengangkonzepts unter den Bedingungen des Fernstudiums. Sie zeigte sich insgesamt positiv beeindruckt von einem schlüssigen Studiengangkonzept mit hohem Anspruch und hoher Studienqualität.

Jenseits der rein inhaltlichen Qualität des Studienkonzepts und den Bedingungen der Studierbarkeit empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, Maßnahmen zur studentischen Beteiligung zu stärken, nicht nur im Rahmen der Evaluation, sondern auch durch Stärkung der Fachschaftsstrukturen. Den Studierenden soll nicht nur eine passive Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben werden, die Studierenden sollen aktiv an den Rahmenbedingungen ihres Studiums mitwirken können.

1.4 Ausstattung

Die finanzielle Ausstattung des Fachbereichs Gesundheit und Pflege wurde durch Vorlage des jüngsten Wirtschaftsplans und Jahresabschlusses (während der Begehung) dargestellt. Die qualitative und quantitative sächliche und räumliche Ausstattung des Studiengangs ergibt sich aus den Kooperationsvereinbarungen mit den beteiligten Studienzentren (Abschnitt II, S. 303 ff).

„Die Ausstattung der Studienzentren orientiert sich an den Standards hochschulgerechten Lernens. Aufgrund des dichten Netzes an Standorten sind Übernachtungen der Studierenden nur selten erforderlich. Die Studienzentren sind bei der Suche nach adäquaten Unterbringungsmöglichkeiten behilflich. Die Studienzentren sind über ein Intranet mit der Zentrale vernetzt. Dadurch ist einerseits sichergestellt, dass den Studienzentren aktuelle Daten – z. B. der Studierenden – zur Verfügung stehen, um u. a. Studienberatungsaufgaben erfüllen zu können. Andererseits haben nur berechtigte Personen Zugang zu teilweise sensiblen Daten (z. B. personenbezogene Daten von Studierenden).

Die Ausstattung der HFH und ihrer Studienzentren wurde bereits in mehreren Evaluierungsverfahren positiv gewürdigt.“ (Abschnitt I, S. 48).

Die zur Durchführung erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen werden dem Fachbereich zur Verfügung gestellt. So dokumentiert es eine Patronatserklärung des Trägers der HFH, die Hamburger Fern-Hochschule gemeinnützige GmbH. Diese Erklärung ist auf S. 473 beigefügt.

Das an der Entwicklung Studienprogramms, für die Erstellung der Studienbriefe und die Durchführung der Präsenzzeiten an den Studienzentren beteiligte Personal ist genannt (Abschnitt I, S. 46; Abschnitt II S. 206 ff und S. 203 ff; S. 211). Eine tabellarische Übersicht über die personellen Ressourcen in den zentralen Funktionsbereichen ist enthalten (Abschnitt I, S. 47). Abschnitt II, S. 188 ff. enthält die CV der im Studiengang eingesetzten hauptamtlich Lehrenden.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in Form einer Betriebsvereinbarung über die internen Weiterbildungsmöglichkeiten vom 24.09.2010 vorgesehen. Danach steht grundsätzlich allen Mitarbeitenden die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen der HFH offen. Weiterbildungsmaßnahmen finden grundsätzlich während der regulären Arbeitszeit statt, so dass der Teilnahme keine besonderen Hinderungsgründe wie familiäre Verpflichtungen o.ä. entgegenstehen können (Abschnitt I, S. 47; Abschnitt II, Anlage 20, S 12 zur Sicherung der Nachhaltigkeit einer leistungsfähigen Qualitätskultur durch Mitarbeiterzufriedenheit und positives Arbeitsklima).

Ein engmaschiges Rückkopplungssystem, die Praxisnähe der Lehrbeauftragten und die üblicherweise kurzen Laufzeiten ihrer Aufträge erzeugen zudem ein sehr bewegliches System, das im Bedarfsfalle eine schnelle Reaktion der Hochschule ermöglicht. Reaktionen sind nicht nur in der Form möglich, Verträge (Lehraufträge) nicht zu verlängern, sondern auch in Form didaktischer Unterstützung. Eine Form der Unterstützung besteht darin, dass sämtliche Studienbriefe eine einheitliche Grundstruktur aufweisen, die der Zielorientierung des Lehrmaterials Rechnung trägt. Diese Struktur ist jedem Werkvertrag über die Erstellung eines Studi-

enbriefs in Form eines „Autorenleitfadens“ als Anlage beigefügt. Er ist im Band II S. 309 ff. bzw. 315 ff. enthalten.

Die Sachausstattung des Studiengangs ist, wie bereits erwähnt, im Abschnitt I S. 49-50 beschrieben. Die Beschreibung erstreckt sich auch auf das Literatur- und Medienangebot und die EDV-Ausstattung.

Die Ausstattung gewährleistet die Umsetzung des Studienkonzepts.

1.5 Qualitätssicherung

Zum Qualitätssicherungssystem der Hochschule gehören zahlreiche Maßnahmen, die sowohl auf Ebene des einzelnen Studiengangs, als auch im Gesamtgefüge der Hochschule wirksam werden. Sie sind gut gegliedert und leicht verständlich im Antragsband beschrieben (Abschnitt I, S. 55 ff.).

Zahlreiche Maßnahmen und Prozesse sind dabei in verschriftlichten Regeln dokumentiert. Zu den zentralen Dokumenten gehören die Evaluationsordnung (Abschnitt II, S. 425) sowie das Handbuch zum Qualitätsmanagement der Hamburger Fernhochschule („Qualitätssicherung in Studium und Lehre“), dessen Auszug in Band II, S. 403 ff. enthalten ist. Hinsichtlich der Qualitätsentwicklung der gesamten Hochschule ist auf das Positionspapier „Qualitätspolitik der HFH“ hinzuweisen, das dem Abschnitt II, S. 377 ff. beigefügt ist.

Zu den dort beschriebenen und längst etablierten Maßnahmen gehören beispielsweise Lehrveranstaltungsevaluationen, Lehrbeauftragten- und Absolventenbefragungen, aber auch Maßnahmen wie Lehrbeauftragtenkonferenzen. Dabei wird neben der Betonung von Prozessanalysen und -optimierung ein multifunktionaler Ansatz angestrebt, der auch einen partizipativen und motivierenden Anteil enthält.

Ergebnisse der Erhebungen sind in Abschnitt I, S. 60 aufgeführt, die (unter anderem darauf zurückzuführende) Weiterentwicklung des Curriculums ist ausführlich auf S. 63 ff. hinsichtlich aller veränderter Module dargestellt. Auch die Erwägungen, die für oder gegen eine Veränderung des Konzepts aufgrund der Anregungen aus der Erstakkreditierung angestellt wurden, sind erwähnt (Abschnitt I, S. 62).

Dies detailreiche Schilderung aller Änderungen und die Maßnahmen selbst werden von der Gutachtergruppe als besonders positiv hervorgehoben; die Wirksamkeit des Qualitätsmanagements der Hochschule auf Ebene des Studiengangs überzeugte in vollem Umfang.

Sie stellte allerdings fest, dass eine Absolventenverbleibstudie nur in Ansätzen vorhanden ist. Darauf angesprochen verwies die Hochschule auf die Auswertungen der Einkommensentwicklung aufgrund des Studiums (Abschnitt I, S. 23) und darauf, dass bislang nur wenige Studierende genau dieses Bachelor-Studium absolviert haben, während die zahlreichen Absolventen im Pflegemarkt aus dem vorangegangenen Diplom-Studiengang hervorgegangen sind. Eine Absolventenstudie starte nun mit dem Studienjahr 2015.

Abgesehen von einer solchen Absolventenstudie vermisste die Gutachtergruppe keinerlei Information. Bereits die „Papierform“ des Studiengangs verdeutlicht, dass die Qualitätssiche-

ungsmaßnahmen zu Ergebnissen führen, die genau aufbereitet und ausgewertet werden. Nachvollziehbare Interpretationen der Ergebnisse führten zu schlüssigen Anpassungen des Studienkonzepts. Die Gutachtergruppe gewann so bereits einen guten Eindruck über das hohe Niveau der Qualitätssicherung. Das System ist stimmig konstruiert und erfasst alle Ebenen der Hochschulstruktur und seine Studienzentren. Die Gespräche bestätigten den sehr guten Gesamteindruck, der sich bis in die Organisation des Akkreditierungsverfahrens selbst erstreckte.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt. Einige Untersuchungen zum Absolventenverbleib sind vorgenommen worden, aber auch unabhängig davon kann die Eignung des Studienkonzepts aufgrund der anhaltenden ausgeprägten Nachfrage bestätigt werden (vgl. dazu Bewerber- und Annahmquote, Abschnitt II, S. 212). Die Gespräche mit den Studierenden ergaben ein durchweg positives Echo über die Studienbedingungen und Erwartung an zukünftige Tätigkeit. Sie bestätigten ferner, dass sowohl Rückmeldung als auch Umsetzung der bei Evaluationen gewonnenen Erkenntnisse reibungslos funktionieren.

Für die Studierenden resultiert ein kostenpflichtiges, aber konsequent an hohem Nutzwert orientiertes Studium.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Wie im Kapitel 1.1. ausführlich angesprochen, begegnen die Festlegungen der Studiengangziele keinerlei Zweifeln. Sie beziehen sich auf alle Ebenen, die vom einschlägigen Akkreditierungskriterium gefordert werden, beschreiben ein angemessenes Niveau und sind plausibel, was die fachliche Ausrichtung und Berufsbefähigung anbelangt.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Das Studienkonzept enthält alle notwendigen Elemente, um den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelorniveau zu entsprechen. Dazu verweist der Bericht auf die Ausführungen unter 1.1 und 1.2.

Den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entspricht das Studienkonzept ebenfalls, auch wenn hier die Ausnahmeregeln zur Mindestmodulgröße für immerhin sieben Module in Anspruch genommen werden muss. Diese sieben Module weisen einen Zuschnitt auf, wonach ihnen nur jeweils vier ECTS-Punkte zugeordnet werden. Zur Begründung führt die Hochschule an: *„Davon liegen drei Module im ersten Semester, wo die Workload bewusst gering gehalten wird, um den berufsbegleitend Studierenden einen niederschweligen Einstieg in das Fernstudium zu ermöglichen. Vier weitere Module mit 4 ECTS-Credit Points im vierten bis sechsten Semester stammen aus dem Qualifikationsstrang „Managementorientierte Qualifikationen“ und befassen sich mit in sich abgeschlossenen Managementthemen. Die Studierbarkeit ist gerade durch die Module mit 4 ECTS-Credit Points gewährleistet, da es sich um kompakte Lernfelder und damit entsprechend prüfbare Bereiche handelt und gleichzeitig dem Bildungsziel des Studiengangs Rechnung getragen wird.“* (Abschnitt I, S. 26).

Die Modulbeschreibungen selbst enthalten formal alle nötigen Angaben. Insbesondere besteht Klarheit über die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen, die in der RPO definiert sind.

Die Festlegung, wieviel Zeit einem ECTS-Punkt zugeordnet ist, erfolgte in § 6 I SSB zutreffend mit 30 Stunden. Dieselbe Norm enthält auch die Festlegung, wie viele ECTS-Punkte mit dem Studiengang erlangt werden können und wie lang die Regelstudienzeit festgelegt ist. Die Regelstudienzeit von acht Semestern (in Teilzeit) entspricht den Vorgaben ebenso wie die Anzahl der insgesamt zu erreichenden ECTS-Punkte (180) und der Umfang der Abschlussarbeit (12 ECTS-Punkte). Als berufsbegleitendes Fernstudienkonzept berücksichtigt der Studiengang die Besonderheiten des daraus abzuleitenden „besonderen Profilsanspruchs“ im Sinne des Kriteriums 2.10.

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Es wird jeweils nur ein Abschlussgrad verliehen, der bezogen auf die Inhalte des Studiengangs zutreffend mit Bachelor of Arts gewählt wurde (vgl. § 3 SSB).

Es liegen zutreffende und hinreichende Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte vor (§ 26 II RPO), solche Anrechnungsfragen sind zusätzlich in § 5 und 11 Praktikumsrichtlinie (für Grund- und Hauptpraktikum) erwähnt. Zutreffend ist auch die Regelung zur Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen (§ 26 I RPO).

Für den abgeschlossenen Studiengang wird nur ein Grad (Bachelor of Art) vergeben (§ 4 RPO, § 3 SBB). Er entspricht der fachlichen Schwerpunktsetzung, welcher bei diesem Studiengang im wirtschaftswissenschaftlichen (Management; Ökonomie) Bereich zu finden ist.

Ein Diploma Supplement wurde vorgelegt (Abschnitt II, S. 291), es enthält gemäß § 18 V RPO eine ECTS-Note. Empfehlenswert ist mittlerweile die Verwendung sogenannter Grading Tables.

Landesspezifische Vorgaben bestehen nicht.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.2 des Berichts.

Zu den Inhalten des Studiengangskonzepts wird auf die Ausführungen unter 1.2 verwiesen. Es dient der Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen und umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifenden Wissen. Die Vermittlung von Grundlagen baut auf dem Niveau einer Hochschulzugangsberechtigung auf und erschließt neue Wissens- und Kompetenzgebiete.

Das Konzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig in Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht angesichts des Fernstudienkonzepts adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Im Übrigen soll hervorgehoben werden, dass die Hochschule ausführlich und modulgenau darlegt, welche Änderungen im Studiengangskonzept seit der Erstakkreditierung vorgenommen wurden (Abschnitt I, S. 63 ff.).

§ 17 RPO enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen.

Mobilitätsfenster sieht das Studiengangskonzept nicht ausdrücklich vor. Angesichts des berufs begleitenden Konzepts drängt sich der Gedanke an studentische Mobilität nicht in den Vordergrund. Andererseits gibt die Nutzung der zahlreichen Studienzentren eine gute Möglichkeit, den Lernort jedenfalls innerhalb Deutschlands vergleichsweise frei zu wählen. Diese Möglichkeit wird von den Studierenden offenbar auch rege genutzt. Aufgrund der lange im Voraus feststehenden Präsenz- und Klausurtermine können sie den persönlichen Bedarf mit den Anforderungen des Studiums besonders gut in Einklang bringen. Die Berücksichtigung

eines als solchen ausgewiesenen Mobilitätsfensters im Studienverlauf vermag den Aspekt der Mobilität und den anregenden Effekt für einen zeitweiligen Auslandsaufenthalt sicherlich zu stärken. Deshalb empfiehlt die Gutachtergruppe, im Rahmen der weiteren Entwicklung des Studienprogramms diese Erwägungen einfließen zu lassen.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.3 des Berichts.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Durch die Studienplangestaltung wird die Studierbarkeit gesichert. Überschneidungen von Pflichtveranstaltungen sind ausgeschlossen. Auch die vorgesehene Modulabfolge beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht, sie ist im Gegenteil gut auf die Bedürfnisse eines zielgerichteten Erkenntnisgewinns der Studierenden zugeschnitten.

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung wurden und werden im Rahmen der Evaluationen überprüft und sind durch Anpassung von Lernzielen, Inhalten und Lernformen (vgl. Abschnitt I, S. 63 ff.) berücksichtigt worden.

Die Zuordnung von 12 ECTS-Punkten für die Bachelorarbeit, die laut Prüfungsordnung innerhalb von vier Monaten zu erstellen ist (§ 30 I RPO), erschien angesichts der parallelen Arbeitsbelastung durch die Berufstätigkeit plausibel.

Eine zentrale Studienberatung steht allen Studieninteressierten und Studierenden zu Verfügung. Sie erstreckt sich auf für fachliche und überfachliche Beratungsleistungen.

Das Studienkonzept ist generell als Teilzeitstudium ausgelegt, parallel soll also eine Berufstätigkeit ausgeübt werden können. Diese wird (gem. § 9 SBB) als Hauptpraktikum angerechnet und ersetzt dann ein Semester des Studiums (§ 5 IV SSB). Das Studium kann auch in anderem Zuschnitt zügiger oder (bis zu zwei Semester kostenfrei) länger absolviert werden.

Belange von Studierenden mit Behinderung finden Ausdruck bei den Regelungen zur Erbringung von Prüfungsleistungen (§ 17 RPO).

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die vorgesehenen Prüfungen sind generell geeignet festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Insgesamt stellte die Gutachtergruppe ein stark klausurlastiges Prüfungssystem fest (vgl. dazu Kapitel 1.3). Im Rahmen der Möglichkeiten eines Fernstudiums werden aber alternative Prüfungsformen wie zum Beispiel „Komplexe Übungen“ eingesetzt. Modulbezug und Kompetenzorientierung des Prüfungssys-

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

tems sind unter Berücksichtigung des „besonderen Profilspruchs“ dieses Studienprogramms zu bestätigen. Die (Wieder-)Einführung einer als Prüfung bewerteten Hausarbeit jenseits der Wahlpflichtmodule sowie bewerteter mündlicher Prüfungsleistungen wird empfohlen.

Das Prüfungssystem ist in der Rahmenprüfungsordnung (§§ 10 ff RPO) beschrieben. § 16 I RPO zählt die zulässigen Prüfungsformen und erläutert Zielrichtung, Ausprägung und Umfang der einzelnen Prüfungsformen. Die Norm wird durch § 10 SBB ergänzt. §§ 8 SBB gibt eine Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen auf, die im Studiengang Pflegemanagement zu erbringen sind. Die Normen sind sehr gut strukturiert und formuliert. So besteht Klarheit für die Studierenden über die Anforderungen des Studiums. Auch den Programmverantwortlichen ist wegen der präzisen Definition der Prüfungsformen ein guter Leitfaden an die Hand gegeben, welche Prüfungsformen für welche Zwecke gut geeignet sind.

Die RPO ist in Kraft gesetzt und veröffentlicht, die SBB treten zum 01.01.1016 in Kraft.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Da Teile des Pflicht-Curriculums planmäßig an anderen Institutionen geleistet werden können, liegen akkreditierungsrelevante Kooperationsformen mit den Studienzentren vor. Ein Muster des Kooperationsvertrags mit den Studienzentren ist im Abschnitt II, S. 303 enthalten. Zurzeit verfügt der Studiengang Pflegemanagement über 18 Studienzentren in Deutschland und im angrenzenden Ausland (Band I, S. 4), die langfristig an die Hochschule gebunden sind.

Zudem besteht ein Kooperationsvertrag mit der Universität Hamburg über die Bereitstellung der Online-Plattform und dem zugehörigen Support. Der Vertrag ist in anderen aktuellen Akkreditierungsverfahren der Agentur vorgelegt worden. Als wesentliches Element eines Fernstudiengangs ist der Vertrag über diese Dienste von zentraler Bedeutung für die Ausrichtung des Studiengangs.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Hochschule hat aussagekräftige und plausible Unterlagen zur Ausstattung des Studiengangs vorgelegt. Danach ist die adäquate Durchführung hinsichtlich qualitativer und quantitativer personeller Ausstattung gesichert. Gleiches gilt für die sächliche und räumliche Ausstattung.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden und werden genutzt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.4 des Berichts verwiesen.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Die Zugangsvoraussetzungen, Ziele des Studiengangs, der Studienverlauf und Prüfungsanforderungen sind aus den vorgelegten Dokumenten ersichtlich, die Anforderungen an Transparenz und Dokumentation sind somit erfüllt. Die zurzeit gültigen Ordnungen sind über den „WebCampus“, für Studierende, stehen Interessierten aber auch auf der gut strukturierten Webseite der Hochschule zur Verfügung. Studieninteressierte werden in Informationsveranstaltungen, durch telefonische Beratung und Beratung per E-Mail sowie durch Studienführer und ausführliche Informationen auf der Webseiten der Hochschule über den Studiengang unterrichtet.

Die Studienbriefe und andere Lehrmaterialien werden stets passend zum Studienfortschritt als Mediensendung per Post versendet. Dort sind auch Hinweise enthalten, welches digitale Material über den WebCampus begleitend bereitgestellt wird.

Das Diploma Supplement gibt Aufschluss über die Zusammensetzung der Note, die beim Abschluss des Studiums vergeben wird.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.5 des Berichts

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Der besondere Profilspruch des Studienprogramms äußert sich hier in Form eines berufsbegleitenden Fernstudienkonzepts. Die damit einhergehenden Besonderheiten sind unter den jeweils passenden Kriterien (2.2, 2.3, 2.4, 2.6) bereits angesprochen.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit formuliert. Sie sind im Abschnitt I, S. 73-75 erläutert.

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

„Die Hamburger Fern-Hochschule dokumentiert mit ihrer Mitgliedschaft im Best Practice-Club ‚Familie in der Hochschule‘ ihr kontinuierliches Streben nach einer in hohem Maß familienorientierten Gestaltung der Studien- und Arbeitsbedingungen an der HFH. ... Die Hamburger Fern-Hochschule hat sich selbst dazu verpflichtet, die in der Charta ‚Familie in der Hochschule‘ (www.familie-in-derhochschule.de) festgeschriebenen hohen Standards der Familienorientierung als Bildungsanbieter und Arbeitgeber umzusetzen und durch aktive Mitarbeit im Best Practice-Club diese für die Belange der Hochschule weiterzuentwickeln und auszugestalten“ (Abschnitt I, S.73).

„Das berufsbegleitende Fernstudienkonzept der HFH ermöglicht den Studierenden eine berufliche Weiterentwicklung, ohne auf die Fortführung der eigenen Erwerbstätigkeit verzichten zu müssen. Sozioökonomisch benachteiligten Berufstätigen bzw. Berufstätigen aus bildungsfernen Schichten, die sich eine akademische Ausbildung ansonsten nicht hätten leisten können, wird durch das berufsbegleitende Fernstudienkonzept der HFH der Zugang zu akademischer Ausbildung und damit zu einem beruflichen und sozialen Aufstieg ermöglicht. Damit trägt die HFH zu mehr Chancengerechtigkeit im Bildungswesen bei“. (Abschnitt I, S. 74).

Die Gutachtergruppe bestätigt diesen Befund.

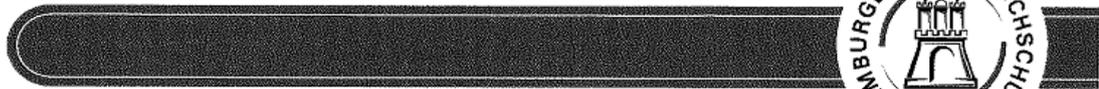
Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu diesem Akkreditierungskriterium verweist die Hochschule zudem auf die verschiedenen Stipendien, die zum Teil zur Förderung von Studierenden mit Migrationshintergrund oder allgemein besonders leistungsstarke Studierende im Fokus haben. Außerdem bekräftigt die Hochschule, dass sie auch unabhängig vom Bestehen fester und konkreter Regeln *„...individuelle Lösungen für benachteiligte Studierende entwickelt und umgesetzt. Dazu gehören etwa Studienverlaufsplanungen, spezifische Regelungen bei Prüfungen oder die zeitliche Flexibilität der Studienfachberatungen, z. B. zu Zeiten der Kinderbetreuung. Der am Einzelfall orientierte Zugang trägt geschlechterassoziierten und anderen sozialen Benachteiligungen Rechnung, wie etwa solchen durch Kindererziehung oder durch Vierfachbelastung aufgrund von Familie, Arbeit, Haushalt und Studium oder auch durch gesundheitliche Beeinträchtigungen, chronische Erkrankungen und Behinderung.“ (Abschnitt I, S. 74).*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule



HFH - Hamburger Fern-Hochschule - Postfach 760584 - 22055 Hamburg
Staatlich anerkannte Hochschule

ZEVA Zentrale Evaluations- und
Akkreditierungsagentur
Herrn Stefan Claus, Referent
Lilienthalstraße 1
30179 Hannover

ZEVA	AZ: 1017-xx-2
Bearb. AS	Kopie
11. Mai 2015	
VL <i>Boh</i>	GF <i>ke</i>

UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Nachricht vom 27.04.2015

Unser Zeichen rg

Telefon 040 35094-340

07.05.2015

Stellungnahme zum Bewertungsbericht Studiengang Pflegemanagement B. A. (Az. 1017-xx-2)

Sehr geehrter Herr Claus,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Bewertungsberichts zum Antrag der Hamburger Fern-Hochschule auf Reakkreditierung des Studiengangs Pflegemanagement (B. A.).

Die Möglichkeit der Stellungnahme nehmen wir im Folgenden gerne fristgerecht wahr.

Zunächst einmal möchten wir uns freundlichst für den ausführlichen und sorgfältig dargelegten Bericht bedanken. Wir wissen die sehr intensive Auseinandersetzung durch Sie sowie durch die Gutachterinnen und Gutachter mit dem Studiengang der HFH sehr zu schätzen. Umso mehr hat uns der positive Tenor gefreut und inspiriert uns für das weitere Tun hier im Fachbereich Gesundheit und Pflege sowie insbesondere im Studiengang Pflegemanagement (B. A.).

Wir sind mit dem Bericht einverstanden und möchten an dieser Stelle lediglich auf wenige mögliche Missverständnisse hinweisen.

1. Auf Seite II-7 f., letzter Absatz empfiehlt die Gutachtergruppe als Vorbereitung auf die Abschlussarbeit „dringend die Berücksichtigung einer wissenschaftlichen Arbeit im Laufe des Studiums“. Wir möchten darauf hinweisen, dass mit den Modulen 08 (Arbeitsgestaltung in der Pflege), 12 (Gesundheit und Gesellschaft), 25-27 (Wahlpflichtmodule) und 28 (Hauptpraktikum) von jedem Studierenden bereits vier wissenschaftliche Hausarbeiten vor der Abschlussarbeit gefordert sind.

2. Auf Seite II-8, zweiter Absatz heißt es: „Auf den zweiten Studienschwerpunkt, der mit einer Klausur abschließt, entfallen nur 0,5 %.“ Korrekt ist, dass auf dieses Modul 5 % der Endnote entfallen.

3. Auf Seite II-14, drittlletzter Absatz von unten heißt es: „Das Studium kann auch in anderem Zuschnitt zügiger oder (bis zu zwei Semester kostenfrei) länger absolviert werden.“ Korrekt ist, dass das Studium laut Immatrikulationsordnung (§ 12,4) für maximal zwei Semester kostenfrei unterbrochen werden kann. Laut Studienvertrag ist es zusätzlich möglich, das Studium nach Ablauf der Regelstudienzeit um bis zu drei weitere Semester kostenfrei zu verlängern.

4. Auf Seite II-15, erster Absatz heißt es: „Die (Wieder-)Einführung einer als Prüfung bewerteten Hausarbeit jenseits der Wahlpflichtmodule ... wird empfohlen.“ Wir weisen darauf hin, dass mit den Modulen 08 (Arbeitsgestaltung in der Pflege) und 28 (Hauptpraktikum) bereits zwei bewertete Hausarbeiten und mit dem Modul 12 (Gesundheit und Gesellschaft) darüber hinaus eine benotete Hausarbeit jenseits der Wahlpflichtmodule vorgesehen sind.

Der Fachbereich Gesundheit und Pflege dankt der Gutachtergruppe und der ZEVA für die vorgenommene Begutachtung und nimmt die gegebenen Anregungen und Hinweise gerne in die Diskussion um die Weiterentwicklung des Studienprogramms auf.

Rainer Gerckens
Prof. Dr. Rainer Gerckens
Studiengangsleiter

Johannes Möller
Prof. Dr. Johannes Möller
Dekan